

§ 1390 BGB

(1) Der ausgleichsberechtigte [Ehegatte](#) kann von einem Dritten Ersatz des Wertes einer unentgeltlichen Zuwendung des ausgleichspflichtigen [Ehegatten](#) an den Dritten verlangen, wenn

1. der ausgleichspflichtige [Ehegatte](#) die unentgeltliche Zuwendung an den Dritten in der [Absicht](#) gemacht hat, den ausgleichsberechtigten [Ehegatten](#) zu benachteiligen und
2. die Höhe der Ausgleichsforderung den Wert des nach Abzug der [Verbindlichkeiten](#) bei Beendigung des Güterstands vorhandenen Vermögens des ausgleichspflichtigen [Ehegatten](#) übersteigt.

Der Ersatz des Wertes des Erlangten erfolgt nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Dritte kann die [Zahlung](#) durch Herausgabe des Erlangten abwenden. Der ausgleichspflichtige [Ehegatte](#) und der Dritte haften als Gesamtschuldner.

(2) Das Gleiche gilt für andere Rechtshandlungen, wenn die [Absicht](#), den [Ehegatten](#) zu benachteiligen, dem Dritten bekannt war.

(3) Die [Verjährungsfrist](#) des Anspruchs beginnt mit der Beendigung des Güterstands. Endet der Güterstand durch den [Tod](#) eines [Ehegatten](#), so wird die [Verjährung](#) nicht dadurch gehemmt, dass der Anspruch erst geltend gemacht werden kann, wenn der [Ehegatte](#) die [Erbschaft](#) oder ein [Vermächtnis](#) ausgeschlagen hat.